

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM RLP e.V.) zur Landesverordnung über Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 des zwölften Sozialgesetzbuches

I. Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 29. November 2016 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie den Entwurf einer Landesverordnung über Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übersandt. Frist zur Stellungnahme wurde bis zum 23. Dezember 2016 eingeräumt. Wenngleich wir uns als LAG WfbM RLP e.V. für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken möchten, so wollen wir doch auch nicht versäumen, unseren Bedenken zum Verfahren Ausdruck zu geben. Es handelt sich hier nicht um eine beliebige Rechtsverordnung, sondern sie soll ein (gescheitertes) Vertragswerk ersetzen. Wir meinen dass in einem solchen Fall der Abstimmung in besonderer Weise angemessen Zeit und ein geregelter Verfahren eingeräumt werden sollte.

Wir bitten daher insbesondere um kurzfristige Rückmeldung dazu, wie die Inhalte der eingehenden Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen.

Zur Befugnis der Verordnungssetzung möchten wir schon vorab feststellen, dass die wesentlichen Annahmen des Ministeriums, die es seinem Entwurf zugrunde legt, aus Sicht der LAG WfbM RLP e.V. nicht richtig sind. Voraussetzung für den Erlass einer einseitigen Rechtsverordnung durch das Land anstelle eines gemeinsam verhandelten Rahmenvertrags ist das Scheitern der Verhandlung eines Rahmenvertrags. Diese Voraussetzung kann die Landesregierung nicht für sich in Anspruch nehmen.

Die LAG WfbM RLP e.V. war stets daran interessiert, zu einem Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII zu kommen. Schon die letzten weit fortgeschrittenen Verhandlungen für den Werkstättenbereich wurden einseitig auf Initiative des Sozialministeriums mit Verweis auf ein bevorstehendes Bundesteilhabegesetz im Februar 2014 einseitig von der Landesregierung abgebrochen.

Auch nachdem der Landesrechnungshof seine Beanstandungen ausgesprochen und der Landtag Rheinland-Pfalz die Landesregierung mit Entschließungsantrag vom 17. September 2015 aufgefordert hat, auf den Abschluss eines Rahmenvertrages hinzuwirken, war es zunächst die LAG WfbM RLP e.V., die bereits am 1. Oktober 2015 einen umfassenden und rechtlich geprüften Rahmenvertragsentwurf dem Sozialministerium vorgelegt und ihre Verhandlungsbereitschaft mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Erklärtes Ziel der LAG WfbM RLP e.V. war es, bereits Ende 2015 den Rahmenvertrag mit der Landesregierung abzuschließen, um Anfang 2016 zu Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII anhand einer ebenfalls erarbeiteten Musterleistungsvereinbarung mit den einzelnen Werkstätten zu kommen. Somit wären endlich auch in Rheinland-Pfalz die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt gewesen, auf deren Grundlage Vergütungsverhandlungen hätten geführt werden können. Das Sozialministerium lehnte die Aufnahme von Verhandlungen jedoch kurzfristig unter Hinweis darauf ab, dass die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände nicht verhandlungsbereit seien. Auch nachdem das Sozialministerium die Vertragspartner schriftlich am 4. März 2016 zum Abschluss eines Rahmenvertrages aufgefordert hat, hat die LAG WfbM RLP e.V. am 22. März 2016 erneut schriftlich Ihre Verhandlungsbereitschaft und Ihr Interesse an einem zügigen Abschluss eines Rahmenvertrages wiederholt. Trotz mehrmaliger Rückfragen

seitens der LAG WfbM RLP e.V. beim Sozialministerium sind Verhandlungen nicht aufgenommen worden.

Bis heute konnte das Sozialministerium nicht erklären, mit welcher Begründung die Weigerung der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, an den Verhandlungen teilzunehmen, zu einem Scheitern der Verhandlung führen sollte. Denn auch wenn den örtlichen Trägern die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen im Werkstattbereich übertragen worden sind, so bleibt doch allein der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Leistung zuständig. Sowohl die Vertreter des Sozialministeriums wie auch die LAG WfbM RLP e.V. vertreten die Auffassung, dass Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII über die Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Werkstatt geschlossen werden. Soll also ein Rahmenvertrag ausschließlich für den Bereich der Werkstätten verhandelt werden, sind auch nur der überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Leistungserbringer betroffen. In Bezug auf diese Parteien hat sich allein der überörtliche Träger der Sozialhilfe der Verhandlung verweigert. Sich in diesem Fall dem Instrument der Rechtsverordnung zu bedienen, sieht die LAG WfbM RLP e.V. als rechtsmissbräuchlich an. Die Landesregierung sollte also bedenken, dass die Rechtsverordnung an einem wesentlichen Rechtsmangel leidet.

Wir appellieren daher an dieser Stelle an die Landesregierung, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und zu einem schnellen Abschluss zu bringen.

II. Stellungnahme zum Inhalt des Entwurfs einer Landesverordnung

Soweit nicht schon die grundsätzliche Rechtswidrigkeit der Verordnung bemängelt wird, lehnt die LAG WfbM RLP e.V. darüber hinaus die Verordnung als in Teilen rechtswidrig bzw. unverhältnismäßig ab. Nach Auffassung der LAG WfbM RLP e.V. sind bestimmte Inhalte und Regelungen nicht durch Verordnung legitimierbar. Die Landesregierung überschreitet dadurch Ihre durch den § 81 SGB XII normierte Regelungskompetenz.

1. Reduzierung der Maßnahmenentgelte bei Teilzeit und ausgelagerter Arbeit – Einschränkung der Betreuungsqualität und der Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen

Mit dem Entwurf einer Rechtsverordnung zum Ersatz eines Rahmenvertrages nach § 81 SGB XII werden konkret benannte Kürzungssätze im Bereich der Teilzeitbeschäftigung und der ausgelagerten Arbeitsplätze festgelegt.

Die LAG WfbM RLP e.V. sieht einen solchen Inhalt von der Befugnis zum Erlass einer Verordnung, die Regelungen eines Rahmenvertrages ersetzen darf, nicht umfasst. So führt insbesondere das Landessozialgericht Hessen (L 7 SO 237/10 KL, Sozialrecht aktuell 2011, 117) zu der Rechtsfrage der Regelungstiefe eines Rahmenvertrages aus:

„Dem Zweck der Rahmenregelungen entsprechend, werden nur allgemeine Vorgaben festgelegt, die auf einzelvertraglicher Ebene näher ausgestaltet und den Besonderheiten des Einzelfalles angepasst werden (Flint, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2010, § 79, Rn. 5,6; Jaritz/Eicher in: jurisPK.SGB XII, 2010, § 79 Rn. 28, 29). Das heißt, ein Rahmenvertrag vermag nach seiner Funktion und seinem Inhalt die für die Einrichtungen erforderlichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 S. 1

SGB XII nicht zu ersetzen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12. September 2005 – 12 CE 05.1725 in: NDV-RD 2006, 64f.). Dementsprechend kann der Regelungsgegenstand von § 79 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII nur die "nähere Abgrenzung" und „Zusammensetzung“ der Vergütungsbestandteile sein, nicht jedoch die Festlegung konkreter Stundensätze.“

Dasselbe muss in Bezug auf konkret benannte Kürzungen gelten. Solche Kürzungen könnten nicht Gegenstand eines Rahmenvertrages sein, da insoweit die individuellen und konkreten Bedingungen jeder Werkstatt berücksichtigt werden müssen. Hier könnte lediglich ein „Rahmen“ für Kürzungsmöglichkeiten vorgegeben werden. Wenn schon eine Rahmenvereinbarung keine konkreten Kürzungen benennen dürfte, so muss dies erst recht für eine einseitig erlassene Verordnung beachtlich sein.

Wenngleich die LAG WfbM RLP e.V. also von der Rechtswidrigkeit der Kürzungsregelung ausgeht, werden im Übrigen folgende inhaltliche Bedenken mitgeteilt:

Teilzeit

In § 14 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs wird für Teilzeitbeschäftigte nach § 8 Abs. 2 des Entwurfs eine Reduzierung des Maßnahmenentgelts von mindestens 40% vorgeschrieben. Übersteigt die Arbeitszeitreduzierung 50% der regelmäßigen Arbeitszeit, so soll eine noch höhere Reduzierung erlaubt sein.

Zunächst muss sich der Ordnungsgeber fragen lassen, warum bei einer Arbeitszeitreduzierung um bspw. 20% ebenfalls – wie im Entwurf vorgesehen – eine Entgeltreduzierung um 40% geboten sein sollte. Ebenso unklar ist, warum bei einer Reduzierung um die Hälfte der regulären Beschäftigungszeit überhaupt eine Reduzierung um 40% angesetzt wird. Die Begründung des Entwurfs liefert an dieser Stelle keinerlei Erkenntnisse. Der Betrag scheint willkürlich gegriffen und durch keinerlei Annahmen belegt. Die Regelung verletzt damit den Grundsatz, dass ein Leistungserbringer, der mit seinem Angebot den Rechtsanspruch eines Beschäftigten einlöst, Anspruch auf Refinanzierung seiner vollen Kosten, die mit der Vorhaltung der Leistung einhergehen, durch den öffentlichen Leistungsträger hat.

Die LAG WfbM RLP e.V. fordert den Ordnungsgeber auf, seine Kalkulationsgrundlage für die vorgenommene Reduzierung des Maßnahmenentgeltes bei Teilzeit offenzulegen und die prozentualen Kürzungen betriebswirtschaftlich zu begründen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Reduzierung der täglichen Anwesenheitszeiten eines Werkstattbeschäftigten in der Regel zu keiner Kostenersparnis des Leistungserbringers führt. Weder die Personal- noch die Sachkosten lassen sich bei Teilzeitbeschäftigung in maßgeblichem Umfang mindern, da die Personal- und Sachausstattungen für die restlichen Gruppenmitglieder vorgehalten werden müssen.

Eine Reduzierung der Personalkosten in angestrebtem Umfang wäre nur dann denkbar, wenn in den Werkstätten zukünftig Teilzeitgruppen gebildet werden. Nur so ließe sich das Betreuungspersonal reduzieren. Das solche Gruppen werkstattstandortübergreifend nur schwer realisierbar sind, ist zu berücksichtigen nicht aber die entscheidende Einwendung. Maßgeblich dürfte sein, dass spezielle Teilzeitgruppen nicht mit dem Anspruch des Einzelnen auf personenzentrierte Leistungen vereinbar sind. Möchte ein bspw. im Bereich der Garten- und Landschaftspflege Beschäftigter seine Arbeitszeit reduzieren und findet sich

in diesem Bereich kein weiterer Beschäftigter mit gleichem Anliegen, so wäre er gezwungen in einer Teilzeitgruppe bspw. im Verpackungsbereich und Montagebereich tätig zu werden. Das Beispiel verdeutlicht, dass die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen deutlich eingeschränkt würde und die Regelung zu einem Rückschritt in der Betreuungsqualität führt.

Ausgelagerte Arbeit

Vorab ist festzuhalten, dass der in § 14 Abs. 4 des Entwurfs gewählte Begriff „Außenarbeitsplätze“ unpräzise ist. Hier können nur die ausgelagerten Einzelarbeitsplätze in Betrieben der freien Wirtschaft oder in Behörden gemeint sein. Die begrifflich so genannten „ausgelagerten Arbeitsplätze“ in den eigenen Betrieben des Werkstattträgers bzw. die ausgelagerten Arbeitsgruppen in Betrieben der freien Wirtschaft, die dauerhaft durch eine Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung begleitet sind, können von der Regelung nicht betroffen sein. Es wäre wünschenswert, dies terminologisch auch verlässlich zu formulieren.

Inhaltlich wird in § 14 Abs. 4 des Entwurfs für Menschen auf Außenarbeitsplätzen das Maßnahmenentgelt ab dem dritten Monat um 30% und ab dem siebten Monat um weitere 20 % gekürzt.

Auch in Bezug auf diese Zahlen fordert die LAG WfbM RLP e.V. den Verordnungsgeber zunächst auf, seine Kalkulationsgrundlage für die vorgenommene Reduzierung des Maßnahmenentgeltes bei ausgelagerter Arbeit offenzulegen und die prozentualen Kürzungen betriebswirtschaftlich zu begründen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade ausgelagerte Einzelarbeitsplätze dazu dienen, Menschen mit Behinderungen auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu integrieren und sie soweit als möglich an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, bedarf es erheblicher Akquise, sowie eines hohen Beratungs- und Betreuungsumfangs gegenüber den Leistungsberechtigten und deren potentiellen Arbeitgebern durch die betreuende Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung.

Die vom Verordnungsgeber geforderte Kürzung des Maßnahmenentgeltes bei ausgelagerter Arbeit, wird dazu führen, dass Umfang und Qualität der Leistung erheblich reduziert werden. Die aufgrund der reduzierten Finanzierung zwangsläufig ebenfalls deutlich reduzierte personelle Betreuung der Leistungsberechtigten, wird zu einer Verschlechterung der Begleitung auf dem ausgelagerten Arbeitsplatz führen. Konkret wird die Kürzung auf 50% des Maßnahmenentgeltes nach 6 Monaten zu einem Betreuungsumfang von 1:24 führen. Die Unverhältnismäßigkeit dieser Kürzung sei mit einem Vergleich zur Maßnahme „Unterstützenden Beschäftigung“ illustriert. Mit dieser Maßnahme wird eine Klientel betreut, die in aller Regel deutlich oberhalb der Leistungsfähigkeit von Werkstattbeschäftigten liegt. Bei der Unterstützenden Beschäftigung wird über 24 Monate ein Betreuungsverhältnis von 1:5 gewährt. Der Verordnungsgeber möge mitteilen, wie er diesen Widerspruch erklärt und rechtfertigt.

Die geregelte Kürzung des Maßnahmenentgeltes „bestraft“ diejenigen Werkstätten in Rheinland-Pfalz, die bisher im Rahmen des Integrationsmanagements vorbildliche Arbeit geleistet haben und vielen Beschäftigten Übergänge bzw. differenzierte ausgelagerte Einzelarbeitsplätze ermöglicht haben. Die Regelung wird nach Ansicht der LAG WfbM RLP e.V. dazu führen, dass das Integrationsmanagement in den Werkstätten aufgrund der schlechteren Finanzierungsbedingungen zurückgefahren wird und somit die Menschen mit

Behinderungen in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt werden. Damit wird sich auch die politische Zielsetzung der Landesregierung nach differenzierten Beschäftigungsplätzen innerhalb und außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen und ihr Bestreben, Menschen mit Behinderungen auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu vermitteln, nicht verwirklichen lassen. In keinem anderen Bundesland wird eine Reduzierung des Maßnahmenentgelts bei ausgelagerter Arbeit vorgenommen, weil erkannt wird, dass dies dem Teilhabeziel nicht nur nicht gerecht wird, sondern es aktiv verhindert.

Beachtlich ist zudem, dass die in der Begründung zu § 14 des Entwurfs formulierte Annahme, dass der Träger der Werkstatt für die Arbeitsleistung eine Vergütung durch den Betrieb erhalte schlicht und ergreifend falsch ist. Die Vergütung der Betriebe für die ausgelagerte Arbeit der Werkstattbeschäftigten wird gemäß der Regelung der Werkstättenverordnung an die Werkstattbeschäftigten ausgezahlt und stellt somit für den Träger der Werkstatt keinen Gewinn dar. Die LAG WfbM RLP e.V. würde sich wünschen, dass hier die gebotene Sorgfalt bei der Normierung und Begründung einer Regelung nicht außer Acht gelassen wird.

2. Einseitige Festlegung des Grund- und Maßnahmenentgelts

Die vorgenommene einseitige Aufteilung des Grund- und Maßnahmenentgelts nach der Kosten- und Erlöszuordnung (Anlage 1) ist veraltet, umständlich und entspricht nicht den heutigen Gegebenheiten. Insbesondere die Rückrechnung mit der Nettoerlösrückführung ist kompliziert und intransparent. Die mit dem veralteten Schema einhergehende Benachteiligung der Leistungserbringer darf keinen Bestand haben.

Ziel der LAG WfbM RLP e.V. war und ist die gemeinsame Erarbeitung sinnvoller, zeitgemäßer und zielorientierter Grundlagen.

3. Veralteter und nicht auskömmlicher Kostenrichtwert im Investitionsbetrag

Der angesetzte Kostenrichtwert in § 15 Abs. 2 des Entwurfs in Höhe von 1.404,26 EUR entstammt den 90er Jahren des vorherigen Jahrhunderts und ist seit langem nicht mehr sachgerecht und auskömmlich. Dieser muss daher ersatzlos gestrichen werden oder an den heutigen Bauindex angepasst werden.

Im Übrigen gilt auch hier der unter II.1. umfassend erläuterte Grundsatz, dass die Vorgabe verbindlicher Werte, die in die Vergütungsstruktur der einzelnen Werkstätten eingreifen auf Grundlage einer Rechtsverordnung als Ersatz einer Vereinbarung rechtlich nicht möglich ist.

In der Begründung des Entwurfs ist darüberhinaus zu lesen, dass der Leistungserbringer einen Eigenanteil in Bezug auf die Investitionen zu leisten habe. Diese Annahme ist rechtlich falsch. Auch hier gilt, dass der Leistungserbringer, der mit seinem Angebot einen Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten deckt, Anspruch auf die volle Refinanzierung seiner mit der Leistung verbundenen Kosten hat. Ein Eigenanteil ist ausgeschlossen.

4. Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet

Gemäß § 5 Abs. 3 des Entwurfs soll die Leistungsverpflichtung der Werkstatt enden, wenn eine Beschäftigungszeit von mindestens 15 Stunden pro Woche nicht mehr möglich ist.

Damit geht implizit die Annahme einher, dass der Beschäftigte auch keinen Anspruch gegenüber dem Leistungsträger auf kürzere Arbeitszeit haben soll. Dies stellt aus Sicht der LAG WfbM RLP e.V. jedoch eine unzulässige Untergrenze dar. Es gibt keine allgemeine gesetzliche Bestimmung, die Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von unter 15 Stunden pro Woche ausschließt. Nach dem Normalisierungsprinzip lässt sich auch nicht mehr vertreten, dass die Beschäftigung in einer Werkstatt das Ziel der Eingliederungshilfe nicht mehr erreichen könne, wenn diese Untergrenze der Beschäftigung nicht eingehalten werde. Im Gegenteil muss auch den Beschäftigten einer Werkstatt eine gleichberechtigte Teilhabe an Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden. Die Untergrenze ist somit ersatzlos zu streichen.

Die Reduzierung der Beschäftigungszeit im Einzelfall wie im § 8 Abs. 2 des Entwurfs beschrieben, kann aus Sicht der LAG WfbM RLP e.V. nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach § 6 Abs. 2 der Werkstättenverordnung erfolgen. Der entsprechende Bezug ist daher aufzunehmen.

5. Inhalt und Umfang der Leistungen

Die in § 8 des Entwurfs aufgezählten Leistungen, die aus der Individuellen Teilhabeplanung Rheinland-Pfalz übernommen wurden, sind nicht vollständig. Es wäre aus Sicht der LAG WfbM RLP e.V. zielführender und systematischer, die Leistungen aus der Individuellen Teilhabeplanung Rheinland-Pfalz identisch und in vollem Umfang aufzuführen.

Weiterhin ist unklar, wer ein „geeigneter Dritter“ sein soll, der vom örtlichen Träger der Sozialhilfe mit der Erstellung der individuellen Teilhabepläne beauftragt werden kann. Aus Sicht der LAG WfbM RLP e.V. kann nur die Werkstatt selbst oder der örtliche Träger der Sozialhilfe den Teilhabeplan erstellen. Die Beteiligung des Leistungserbringers an der Teilhabeplanung ist im Übrigen zwingend und damit auch in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

6. Rahmenbedingungen der Kostenarten, Kostenbestandteile und Vergütung

Die in § 13 Abs. 4 des Entwurfs formulierte Verpflichtung des Werkstattträgers, auf Aufforderung von einem Wirtschaftsprüfer testierte konkrete Nachweise über die Kostenstruktur vorzulegen, ist zu streichen.

Die Regelung entstammt § 12 der Werkstättenverordnung und gilt dort für eine völlig andere Sachfrage. Die Übernahme in den Bereich des Nachweises der Kostenstruktur ist widersinnig und würde lediglich den bürokratischen Aufwand erhöhen.

Im Übrigen ist daran zu denken, dass das Bundesrecht keine Pflicht zum Nachweis der Kostenstruktur beim Abschluss von Entgeltvereinbarungen vorhält. Eine Verordnung auf Landesebene kann in diese Freiheit nicht in der vorgesehenen Form eingreifen. Es ist Sache der Verhandlungspartner, wie die Entgeltverhandlung geführt wird und welche Unterlagen zur Prüfung der Kostenstruktur vorgelegt werden. Aufgrund des Widerspruchs mit Bundesrecht ist die Regelung nichtig.

7. Zusätzliche Kosten

Die in § 17 des Entwurfs formulierten Regelungen zur selbstorganisierten Beförderung der Leistungsberechtigten kann aus Sicht der LAG WfbM RLP e.V. nicht Bestandteil einer Rechtsverordnung sein, da sie keinen Einfluss auf die Vergütung hat. Hier ist ausschließlich das Leistungsrecht betroffen.

Die in § 17 Abs. 3 des Entwurfs geforderte Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei der externen Beförderung ist aus Sicht der LAG WfbM RLP e.V. unzweckmäßig. Die Werkstattträger dokumentieren über die Einholung verschiedener Angebote die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsleistung. Damit ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen, ohne den erheblichen Aufwand eines Vergabeverfahrens zu betreiben, das für den Bereich der freien Wirtschaft ohnedies keine Wirkung entfaltet.

Die in § 17 Abs. 3 des Entwurfs formulierte Höchstgrenze für die Bewilligung von Zusatzkräften bis maximal 1:4 ist nicht nur willkürlich festgesetzt, sondern birgt die Gefahr, den individuellen Rechtsanspruch der Beschäftigten auf die geeignete und erforderliche Teilhabeleistung zu verletzen. In individuell begründeten Fällen muss auch Leistungsberechtigten mit einem höheren Unterstützungsbedarf der Zugang zur Werkstatt durch den Einsatz von Zusatzkräften bis zu einem Verhältnis von 1:1 gewährleistet werden. Wenn der individuelle Bedarf dies erfordert, muss die zusätzliche Hilfe auch dauerhaft gewährt werden.

Hier sollen individuelle Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten über den Weg einer Rechtsverordnung ausgehebelt werden. Die LAG WfbM RLP e.V. weist darauf hin, dass der Inhalt der Rechtsverordnung an dieser Stelle weder mit Bundes- noch mit Landesrecht vereinbar und damit nichtig ist.

8. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Soweit die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen der Werkstatt betroffen ist, ergibt sich aus den Regelungen im Verordnungsentwurf und ihrer Begründung ein erheblicher Widerspruch: während im Entwurf der Rechtsverordnung unter § 18 die Prüfung sowohl der Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit jederzeit möglich sein sollen, steht in der Begründung zu § 18 des Entwurfs, dass dies ausschließlich bei der Qualität gilt, während die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 19 des Entwurfs anlassbezogen erfolgt. Hier stellt sich also schon die Frage, was nun gelten soll.

Soweit eine nicht anlassbezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung geregelt werden soll, so ist auf das Bundesteilhabegesetz zu verweisen, mit dem eine Prüfung nur anlassbezogen möglich ist. Soweit Landesrecht von dieser Vorgabe zwar abweichen können soll, so wäre hier noch zu prüfen, ob dafür eine Rechtsverordnung schon formal ausreichend sein kann.

Übergeordnet gilt jedoch ohnedies, dass ein jederzeitiges und beliebiges Prüfungsrecht der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe einem erheblichen und unverhältnismäßigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Werkstattträgers gleichkommt. Eine entsprechende Vorgabe verstößt gegen verfassungsrechtliche Grundsätze und wäre daher rechtswidrig. Dies gilt auch soweit nach § 10 Abs. 3 des Entwurfs die Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Leistungserbringer dokumentiert und auf Verlangen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorgelegt werden

müssen. Mit der Vorgabe geht nicht nur ein erheblicher Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Werkstattträgers einher, sondern sie verstößt gegen die Verpflichtung zur Achtung der Selbstständigkeit der freien Träger nach § 5 Abs. 2 S. 2 SGB XII.

Die LAG WfbM RLP e.V. macht darauf aufmerksam, dass sie anlasslose Prüfungen der Werkstätten in Rheinland-Pfalz nicht mittragen wird.

Anlassbezogenen Prüfungen der Qualität und der Wirtschaftlichkeit werden dagegen von der LAG WfbM RLP e.V. als unkritisch bewertet.

Die LAG WfbM RLP e.V. hat einen ausführlichen, verhältnismäßigen und rechtlich abgesicherten Vorschlag zu einer anlassbezogenen Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit vorgelegt. Dieser war Bestandteil des Entwurfs zu einer Rahmenvereinbarung vom 1. Oktober 2015. Auf weitere Einlassungen zu den Inhalten der §§ 18 bis 22 des Entwurfs wird daher an dieser Stelle verzichtet.

9. Übergangsbestimmungen

Die Formulierung in § 24 wird seitens der LAG WfbM RLP e.V. als sog. „Nullrunde“ für den benannten Zeitraum verstanden und wird daher abgelehnt. Die steigenden Personal- und Sachkosten müssen bis zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Einzelfall mit anschließenden Neuverhandlungen der individuellen Entgeltsätze in angemessenen pauschalen Vergütungserhöhungen berücksichtigt werden.

Angesichts der teilweise schwerwiegenden Mängel des Entwurfs einer Landesverordnung nach § 81 SGB XII fordert die LAG WfbM RLP e.V. den Verordnungsgeber auf, eine entsprechend sorgfältige und vertiefte Überarbeitung des Entwurfs vorzulegen. Die LAG WfbM RLP e.V. erwartet, dass sie in diese Bearbeitung angemessen einbezogen wird.

Mainz, 14.12.2016



Marco Dobrani
-Vorsitzender-



Ferdinand Niesen
-stellv. Vorsitzender-



Kurt Philipp
-stellv. Vorsitzender-